

VON DER PDFISIERUNG ZUR DIGITALISIERUNG DER ANWALTSKANZLEI

CLAUDIA SCHREIBER

Lic. en droit, dipl. Ing. ETHZ, CAS Digital Data Management, CAS
Process Management, Rechtsanwältin, Advokatur Schreiber, Bern

Stichworte: Sorgfaltspflichten, PDFisierung, Digitalisierung, Anwaltsrecht

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, welche (Fehl-)Entwicklungen der elektronische Rechtsverkehr schweizerischer Ausprägung der letzten zehn Jahre ausgelöst hat und welche praktischen Folgen eine Digitalisierung der Justiz für Anwaltskanzleien haben könnte – insbesondere hinsichtlich Erzeugungs-, Umgangs- und Prüfroutinen von Dateien. Ausgangspunkt der Überlegungen ist die Tatsache, dass ein Stück Papier und eine Datei nicht dasselbe sind.¹

1. Was ist der Unterschied zwischen einem Stück Papier und einer Datei?

1. PDFisierung versus Digitalisierung

Jahrzehnte nach der mehr oder weniger flächendeckenden Einführung von Computern in Anwaltskanzleien und in der Justiz ist die Frage, was der Unterschied zwischen einem Stück Papier und einer Datei ist, von ungebrochener Aktualität.² Auslöser – aber nicht Ursache – dafür sind das Projekt Justitia 4.0 und das in den nächsten Jahren³ zu erwartende gestaffelte Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ⁴). Es ist in der Tat paradox: In Anwaltskanzleien und in der Justiz wird seit Jahrzehnten mit Dateien gearbeitet, und doch soll uns der auf den ersten Blick banale Unterschied zwischen einem Stück Papier und einer Datei in den nächsten Jahren beschäftigen? Ja, denn mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Schweiz vor etwas mehr als zehn Jahren hat bisher im Wesentlichen die PDFisierung die anwaltliche Arbeit und die Arbeit in der Justiz geprägt.

Doch was ist der Unterschied zwischen PDFisierung und Digitalisierung? Das Bezugsproblem der PDFisierung ist der Ersatz des Transports und des Aufbewahrens von Papier durch die Übermittlung und Aufbewahrung von PDF-Dateien – mit anderen Worten der elektronische Rechtsverkehr schweizerischer Prägung im engeren Sinne. Ein Charakteristikum der PDFisierung ist die gleichzeitige Unterschätzung und Überschätzung der verschiedenen PDF-Dateiformate.⁵ Ein weiteres Charakteristikum ist die implizite oder explizite Verleugnung des Unterschieds zwischen einem Stück Papier und einer Datei.⁶ Das Bezugsproblem der eigentlichen Digitalisierung (der Justiz) hingegen ist die Ubiquität von elektronischen Unterlagen⁷:

Es gibt kaum ein Rechtsgebiet, in dem die Beweismittel nicht bereits heute schon mehrheitlich oder mindestens

- 1 Die Autorin dankt RA/Mag.rer.publ. Daniel Kettiger, Bolligen, und RA Tobias Weber, Bern, für die kritische Durchsicht des Manuskripts und die zahlreichen Anregungen.
- 2 Der Crash-Kurs «Einführung in die elektronische Anwaltskanzlei/ Vorkahrungen im Hinblick auf Justitia 4.0» des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) widmet diesem Thema einen Viertel der vierstündigen Kurszeit.
- 3 Zum Inkrafttreten des BEKJ vgl. den Beitrag von Daniel Kettiger auf der Plattform Iusbubble: <https://www.iusbubble.com/c/digitalisierung/bekj-beschlossen-wie-geht-es-nun-weiter>.
- 4 Onlinekommentar.ch widmet dem BEKJ eine Kommentierung. Herausgeberinnen und Herausgeber sind (in alphabetischer Reihenfolge): Daniel Brugger, Eleonor Gyr, Daniel Kettiger, Andreas Lienhard und Claudia Schreiber.
- 5 Vgl. CLAUDIA SCHREIBER/DANIEL KETTIGER, Elektronische Beweismittel – neue Herausforderungen, «Justice – Justiz – Giustizia» 2024/2, Rz. 18: «Gerade die Dateiformat-Gruppe PDF, die eine bunte Sammlung von verschiedenen PDF-Versionen und PDF-Subtypen umfasst (PDF/A-1a, -1b, -2a etc.), wird in der Praxis gleichzeitig unterschätzt und überschätzt. Unterschätzt, indem noch immer viele Akteure auch in der Justiz davon ausgehen, eine PDF-Datei sei in etwa dasselbe wie ein Stück Papier und sei auch hinsichtlich Malware eher unproblematisch. Überschätzt, indem PDF-Dateien Eigenschaften zugeschrieben werden, die sie nicht aufweisen: Namentlich die Unveränderbarkeit bzw. Veränderung nur mit Spezialsoftwares sowie die betriebssystem-, software- und konfigurationsunabhängige identische Wiedergabe von PDF-Dateien.»
- 6 Exemplarisch verkörpert in der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) vom 8.12.2017, SR 211.435.1, vgl. dazu CLAUDIA SCHREIBER/FABIAN MÖRTL, Stolpersteine bei Beglaubigungen nach EÖBV, in: 6. Schweizer Notariatskongress, Aktuelle Themen zur Notariatspraxis, 2022, S. 54 ff.
- 7 Elektronische Unterlagen werden hier im Sinne von Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Archivierung (Archivierungsgesetz, BGA, SR 152.1) vom 26. 6. 1998 verstanden.

zunehmend originär in elektronischer Form vorliegen,⁸ und auch die weiteren Unterlagen, die in Verfahren produziert werden, sind originär elektronischer Natur.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es nicht erstaunlich, dass die PDFisierung der letzten Jahre, die oft unter dem Titel «Digitalisierung» vorangetrieben wurde, in der Anwaltskanzlei ebenso in der Justiz zu interessanten (Fehl-)Entwicklungen geführt hat, insbesondere im Bereich der Erzeugungs-, Umgangs- und Prüfroutinen von Dateien, wie die nachfolgenden praktischen Beispiele zeigen.

2. Praktische Beispiele

A) Original-Kopie-Logik ist bei Dateien nicht anwendbar
Die Unterscheidung zwischen Original und Kopie ist in der anwaltlichen ebenso wie der notariellen Tätigkeit zentral. Diese Unterscheidung ist jedoch nur in der Papierwelt anwendbar. Von Dateien gibt es weder Originale noch Kopien, wie ARMIN NASSEHI trefflich schreibt: «Die Digitalisierung stört die Idee des Originals bzw. der Identität von Objekten. [...] Gehört die Einheit eines Objektes noch zu den klassischen Kategorien der logischen Auffassung der Welt, befreien sich digitale Objekte von der Stofflichkeit ihres Trägers. [...] Das Kopieren einer Datei erzeugt tatsächlich die Datei noch einmal, und zwar ohne jeglichen Verlust. Die Kopie ist keine Kopie, weil sie mit dem Original identisch ist, das dann auch als Original verschwindet.»⁹ Dies hat praktische Folgen in der Anwaltskanzlei:

- Die Begriffe Original und Kopie sollten vermieden werden. Stattdessen können Begriffe verwendet werden, die sich auf die Entstehungsgeschichte von Dateien – sofern bekannt – beziehen: Wenn eine Datei in ein anderes Dateiformat konvertiert wird (EzuE-Vorgang), kann beispielsweise von der Ausgangsdatei und der veränderten, konvertierten Datei gesprochen werden. Wenn Papier gescannt wird (PzuE-Vorgang), kann vom Papier-Input und dem Scan-Output gesprochen werden.¹⁰
- Eine Datei kann in Verkehr gebracht werden, indem die Datei vervielfältigt wird (identischer Hashwert¹¹). Mit der Einführung des massgeblichen elektronischen Verfahrens-dossiers in der Justiz wird es deshalb nicht mehr nötig sein, elektronische Beweismittel in veränderter Form einzureichen.¹² Vielmehr wird die Veränderung von elektronischen Beweismitteln, bspw. durch Konvertierung einer E-Mail-Datei (msg- oder eml-Format) in eine PDF-Datei, die Frage aufwerfen, aus welchen Gründen die Beweismittel verändert wurden bzw. verändert eingegeben wurden und ob die so unterdrückten, hinzugefügten oder veränderten Informationen¹³ allenfalls für das Beweisverfahren relevant sein könnten. In der Anwaltskanzlei ist dies bedeutsam bei der Prüfung von elektronischen Beweismitteln, die der Klient oder Dritte bereitstellen, bei der Erstellung von elektronischen Beweismitteln sowie bei der Prüfung von elektronischen Beweismitteln der Behörden und Gegenpartei.

B) Identifikation von Dateien

Anders als ein Stück Papier, das sich mit Händen und Augen mehr oder weniger zuverlässig analog identifizieren lässt, kann eine Datei eindeutig identifiziert werden:

Allerdings nicht mit analogen Hilfsmitteln, sondern mithilfe von Softwares, die einen Hashwert berechnen.

Wie wichtig die verlässliche Identifikation von Dateien in der Anwaltskanzlei ist, hat eine Rechtsanwältin in Deutschland feststellen müssen, als sie via das beA¹⁴ eine Rechtsschrift als PDF-Datei versendet hat. Nach Korrekturen auf der Seite 1 der Rechtsschrift wurde in der Folge nur die erste Seite der Rechtsschrift als PDF eingereicht und erst nach Ablauf der Frist festgestellt, dass die Rechtsschrift nicht vollständig übermittelt wurde.¹⁵ Ein Rechtsanwalt in der Schweiz wiederum hat auf elektronischem Weg die Rechtsschrift eines anderen Falls hochgeladen und dies ebenfalls nicht vor Ablauf der Frist bemerkt.¹⁶ Eine sorgfältige Prüfroutine hätte in diesen beiden Fällen darin bestanden, eine PDF-Datei herzustellen und diese auf inhaltliche Vollständigkeit zu prüfen und allenfalls elektronisch zu signieren. Danach wäre der IST-Hashwert zu berechnen und nach der Übermittlung der SOLL-Hashwert gemäss Abgabebequittung¹⁷ mit dem IST-Hashwert abzugleichen gewesen. Nun könnte man argumentieren, dass in diesen beiden Fällen eventuell auch eine visuelle Kontrolle ohne Zuhilfenahme eines Hashwerts zum Ziel geführt hätte. Ja, aber: Der Abgleich von Hashwerten ist schneller zu bewerkstelligen, ist zuverlässiger, weil er auch Teile von Dateien erfasst, die mit herkömmlichen Softwares nicht sichtbar gemacht werden können, und eignet sich zudem für den batchweisen Abgleich einer grossen Anzahl Dateien. Also beispielsweise, wenn es darum geht, bei mehrfacher Akteneinsicht in Strafverfahren verschiedene Aktenstände zu prüfen und ohne das Öffnen von Dateien festzustellen, welche Dateien neu dazugekommen sind, welche verändert wurden und welche nicht mehr in den Verfahrensakten enthalten sind.¹⁸ Es ist in diesem Zusam-

⁸ Digital-born Unterlagen, die nicht über ein physisches oder analoges Ausgangsobjekt verfügen.

⁹ Vgl. ARMIN NASSEHI, Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft, München 2019, S. 132/133.

¹⁰ Vgl. zu den Kategorien EzuE, PzuE, EzuP und EzuPzuE: CLAUDIA SCHREIBER/DANIEL KETTIGER, Elektronische Beweismittel – neue Herausforderungen, «Justice – Justiz – Giustizia» 2024/2, Rz. 11.

¹¹ Hashwert (checksum): A value computed on data to detect error or manipulation. <https://csrc.nist.gov/glossary/term/checksum>, zuletzt konsultiert am 31.1.2025.

¹² CLAUDIA SCHREIBER/DANIEL KETTIGER, Elektronische Beweismittel – neue Herausforderungen, «Justice – Justiz – Giustizia» 2024/2, Rz. 21.

¹³ Beim Konvertieren einer E-Mail in ein PDF-Format werden u. U. die folgenden Dateiinhalte nicht mitgeliefert: Source Code der E-Mail inkl. Angaben zum Header, html-Bestandteile, Links, nachzuladende Inhalte, Informationen zu allfälligen Mailsignaturen, Absender- und Adressatendressen (wenn nur Alias-Bezeichnungen mitgegeben werden).

¹⁴ Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (Deutschland).

¹⁵ BGH, Beschluss vom 8. 3. 2022, VI ZB 78/21.

¹⁶ Urteil des Bundesgerichts 4A_334/2016 vom 7. 7. 2016, https://entscheidsuche.ch/view/CH_BGer_004_4A-334-2016_2016-07-07, zuletzt konsultiert am 29. 1. 2025.

¹⁷ In der Schweiz: Abgabebequittung gemäss Kriterienkatalog Zustellplattformen vom 16. 9. 2014 (Version 2.0), <https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung/kriterienkatalog-d.pdf>, zuletzt konsultiert am 29. 1. 2025.

¹⁸ Dies setzt selbstverständlich eine rechtskonforme, den internationalen Standards des Records Managements entsprechende Aktenführung seitens der Behörden voraus, die beispielsweise ein Mergen von Dateien oder ein anderweitiges Verändern von Dateien im Lauf des Verfahrens ausschliesst.

menhang erfreulich, dass neu auch das MVP¹⁹ der Plattform justitia.swiss auf Anregung des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) zur Überprüfung der zu versendenden Dateien neu den Hashwert der hochzuladenden Dateien ausweisen wird.²⁰

Angesichts ihrer zentralen Funktion ist nicht verwunderlich, dass Hashwerte in nahezu allen Arbeitsabläufen der elektronischen Anwaltskanzlei anzutreffen sind. Hier einige weitere praktische Beispiele:

- Qualitätssicherung bei der Speicherung und Übermittlung von Dateien generell und von elektronischen Beweismitteln im Besonderen.²¹
- Prüfung von forensischen Analysen von Datenträgern durch Behörden.²²
- Erstellung von elektronischen Beweismitteln.²³
- Zwischenarchivierung von Geschäftsdossiers in der Anwaltskanzlei.²⁴

C) Prüfung aller Eigenschaften von Dateien

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen einem Stück Papier und einer Datei ist, dass sich eine Datei, ähnlich wie ein Eisberg, unterschiedlich präsentiert, je nachdem aus welcher Perspektive man den Eisberg bzw. je nachdem mit welcher Software und deren Konfiguration man die Datei betrachtet. Dem Teil des Eisbergs unter Wasser entspricht bei einer Datei derjenige Dateiinhalt, der dem Betrachter zu einem bestimmten Zeitpunkt unter gewissen Umständen verborgen bleibt. Sei es, weil er eine Software verwendet, die eine bestimmte Eigenschaft der Datei nicht anzeigen kann,²⁵ sei es, weil die Software diese Eigenschaften anzeigen kann, der Betrachter dies aber nicht weiss²⁶. Die viel beschworene Idee also, dass nur der «sichtbare» Teil einer Datei relevant sein könnte, ist vor diesem Hintergrund papiergeprägtes Wunschdenken. Denn sichtbar ist das, was sichtbar gemacht werden kann, also buchstäblich jedes Bit einer Datei, sofern geeignete Softwares verwendet werden. Für die anwaltliche Praxis hat dies praktische Folgen, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen:

- Beim Austausch und der Publikation von Dateien gilt es, sicherzustellen, dass durch Datei-Metadaten keine berufsgeheimnisrelevanten Informationen verbreitet werden. Zu solchen Berufsgeheimnisverletzungen kommt es regelmässig dann, wenn Dateien telquel von einem Klientendossier in ein anderes Klientendossier verschoben werden, wenn die vervielfältigte Datei in den Datei-Metadaten Klientennamen oder andere berufsgeheimnisrelevante Informationen enthält und wenn die Datei-Metadaten nicht bereinigt werden.²⁷ Metadaten-Management gehört zu den grundlegenden Sorgfaltspflichten in einer Anwaltskanzlei. Diese Aufgabe kann nicht ausgelagert werden.²⁸
- Bevor elektronische Beweismittel im Auftrag von Klienten in Verfahren eingereicht werden, sind diese Dateien inhaltlich zu prüfen²⁹. Sollten elektronische Beweismittel ausserdem Anzeichen offensichtlicher Fälschung aufweisen, ist auf eine Eingabe zu verzichten.³⁰

¹⁹ Minimal Viable Product.

²⁰ Es wäre wünschenswert, dass auch Anwaltssoftwares, die an die Plattform justitia.swiss angebunden werden, eine Verifizierung der hochgeladenen Dateien mittels Abgleich von SOLL- und IST-Hashwerten erlauben würden. Weitere Anforderungen an Anwaltssoftwares im Zusammenhang mit der Anbindung an die Plattform justitia.swiss wurden Ende Januar 2025 in einem Merkblatt des Bernischen Anwaltsverbands (BAV) formuliert, vgl. dazu <https://www.bav-aab.ch/de/digitalisierung-justitia-4.0.html>.

²¹ Softwares zur Übermittlung von Dateien und Anwaltssoftwares dürfen Dateien nicht verändern, falls sie auch für die Übermittlung und Speicherung von elektronischen Beweismitteln verwendet werden sollen. Es gilt, zu vermeiden, dass Beweismittel, die an eine Anwaltskanzlei übermittelt, dort gespeichert und im Auftrag von Klienten an Behörden weitergeleitet werden, verändert werden. Mittels Hashwerten können nicht nur Geschäftsprozesse und Softwares geprüft werden, sondern es können auch im Einzelfall Hashwerte berechnet und überprüft werden und entsprechende (interne) Quittungen erstellt werden.

²² Nicht nur von Dateien können Hashwerte berechnet werden, sondern auch von Datenträgern. Im Rahmen der Verifizierung ist zu prüfen, ob Datenträger und forensisches Duplikat denselben Hashwert aufweisen. Falls nicht, stellen sich u. a. Fragen zur Verwertbarkeit und zum Beweiswert der Beweismittel. Vgl. bspw. Interpol Guidelines for digital forensic first responders, Best practices for search and seizure of electronic and digital evidence, March 2021, Seite 22, Ziffer 4.3, https://www.interpol.int/content/download/16243/file/Guidelines_to_Digital_Forensics_First_Responders_V7.pdf, zuletzt konsultiert am 29. 1. 2025.

²³ Art. 26 Abs. 5 BEKJ sieht unter anderem vor, dass die Nichterreichbarkeit einer Plattform nicht glaubhaft gemacht werden muss und dass die Frist in jedem Fall als gewahrt gilt, sofern die betroffenen Benutzerinnen und Benutzer am letzten Tag, an dem eine Frist abläuft, den Beweis der Existenz der einzureichenden Dokumente bei der zuständigen Behörde einreichen. Der Beweis der Existenz einer Datei kann erbracht werden, indem der Hashwert der Datei festgehalten und eingereicht wird. Die Behörden werden dann die Hashwerte der nachgereichten Dateien mit den innert Frist übermittelten Hashwerten abgleichen. Dies setzt voraus, dass die Plattform justitia.swiss, die eJustizakte-Applikation JAA und die Geschäftsverwaltungssoftware der Behörde die eingereichten Dateien nicht verändern.

²⁴ Art. 3 der Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV, SR 221.431): Geschäftsbücher müssen so geführt und aufbewahrt und die Buchungsbelege müssen so erfasst und aufbewahrt werden, dass sie nicht geändert werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt. Wird von einem abgeschlossenen Geschäftsdossier (in komprimierter Form) ein Hashwert berechnet und dieser Hashwert mit einem qualifizierten Zeitstempel dokumentiert, lässt sich beweisen, dass das Dossier seit Erstellung des Zeitstempels keine Änderung erfahren hat, sofern die entsprechende ZIP-Datei zum Abgleich vorgelegt werden kann. Natürlich können auch von unkomprimierten Foldern Hashwerte berechnet werden.

²⁵ Wer PDF-Dateien standardmässig mit Edge oder einem anderen PDF-Reader mit eingeschränktem Funktionsumfang betrachtet, dem bleiben beispielsweise Informationen zu elektronischen Signaturen und anderen elektronischen Eigenschaften dieser Dateien verborgen.

²⁶ Wer nicht weiss, wie man einen OCR-Layer einer PDF-Datei sichtbar machen kann, läuft Gefahr, den OCR-Layer mit dem Bildlayer zu verwechseln. Dies hat unter Umständen schwerwiegende Folgen, insbesondere dann, wenn der OCR-Layer von dem im Bildlayer angezeigten Buchstaben und Zahlen abweicht. Vgl. Beispieldatei www.advoschreiber.ch/minute.pdf.

²⁷ Datei-Metadaten «verschwinden» in der Regel nicht, wenn eine Datei konvertiert wird, bei der Konvertierung einer Word-Datei in einen PDF-Dateityp werden je nach eingesetzter Software unterschiedliche Metadaten in die neue Datei übertragen.

²⁸ Vgl. hierzu die Debatte zum BEKJ im Ständerat, Herbstsession 2024 Zweite Sitzung vom 10. 9. 2024, <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin/amtliches-bulletin-die-verhandlungen?SubjectId=65328>, zuletzt konsultiert am 31. 1. 2025.

²⁹ Bspw. EXIF-Daten bei Foto- und Videodateien. Generell empfiehlt sich je nach Ausgang einer vorgelagerten Risikobewertung eine summarische dateiforensische Prüfung, allenfalls gefolgt von spezifischen Validierungen.

³⁰ Entscheid der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) 19. 2. 1993 JAAC 59.57, Erw. 5a, https://entscheidsuche.ch/view/CH_VB_031_JAAC-59-57--_1993-02-19, zuletzt konsultiert am 29. 1. 2025.

- Dateien, die spezifische elektronische Eigenschaften aufweisen oder aufweisen sollten, sind mit dafür geeigneten Validator-Softwares zu prüfen. Gegebenenfalls sind Validierungsreports zusammen mit Beweismitteln und allfälligen Erläuterungen zu den Validierungsreports einzureichen.

II. Sorgfaltspflichten und Mehrkosten

Die vorangehend beschriebenen Beispiele zeigen anschaulich, wie sich die Arbeitsabläufe in der Anwaltskanzlei mit der «Neuentdeckung» der Eigenschaften von Dateien ändern. Dies hat auch Folgen im Bereich der anwaltlichen Sorgfaltspflichten. Angesichts der Tatsache aber, dass derzeit nicht einmal ein Konsens darüber besteht, dass es einen fundamentalen Unterschied zwischen einer Datei und einem Stück Papier gibt und dass dieser Unterschied weitreichende Folgen hat,³¹ wird sich ein Konsens über die damit verbundenen anwaltlichen Sorgfaltspflichten erst nach und nach herausbilden. Und erst, wenn sich ein solcher Konsens herausgebildet hat, wird es möglich sein, die effektiven Mehr- und Minderkosten, die in diesem Kontext in Anwaltskanzleien anfallen werden, zu berechnen.³²

Die von der Autorin vertretene Hypothese ist, dass die Digitalisierung der Justiz in der Anwaltskanzlei, aber auch bei Behörden, mit einem massiven Ausbau der Support-Prozesse einhergehen wird, welche die Basis darstellen für die eigentliche Ausführung der anwaltlichen bzw. behördlichen und richterlichen Tätigkeiten (Kernprozesse). Diese Hypothese stützt sich auf ein Jahrzehnt beruflicher Tätigkeit der Autorin in bei der Einführung von elektronischen Geschäftsprozessen und auf einschlägige Literatur. In einem neueren Aufsatz mit dem Titel «The digitalisation and automation of public administrative work»³³ schreiben beispielsweise vier deutsche Verwaltungswissenschaftler: «We highlight the emergence of «work for digitalisation» that often remains «invisible», including «compensating work» (scanning, IT support), «connecting work» (software maintenance) and «cleaning work» (validating data), resulting in an overall increased workload.»

Es könnte Aufgabe der Anwaltsverbände sein, diese «unsichtbaren» Arbeiten für die weiteren Akteure in der Justiz sichtbar zu machen, damit diese beispielsweise bei der Festsetzung amtlicher Honorare berücksichtigt werden können. Weiter ist darauf hinzuwirken, dass die Arbeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht unnötig zusätzlich erschwert wird. Denn: Mehraufwand kann in Anwaltskanzleien auch anfallen, wenn und weil Behörden nicht bemüht sind, den Aufwand für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei der Umsetzung der digitalen Justiz zu minimieren oder es gar darum geht, Arbeiten der Behörden an die Anwaltschaft auszulagern, ohne diese Aufwände zu entschädigen. Der Aufwand, der mit der elektronischen Akteneinsicht einhergeht, ist beispielsweise direkt abhängig von der Sorgfalt, welche die Behörden bei der Führung des massgeblichen elektronischen Verfahrensdossiers walten lassen. Dabei sollte es selbstver-

ständig sein, dass die einschlägigen, durchaus nicht neuen internationalen Standards in Sachen Records Management und Electronic Evidence beachtet werden, um nur ein Beispiel zu nennen. Zentral ist in diesem Kontext auch die Schulung des Justizpersonals. Der elektronische Rechtsverkehr war für Rechtsanwältinnen und Notarinnen in den letzten zehn Jahren immer dann bemüht, wenn Behörden nicht für den Umgang mit den eingereichten Dateien ausgebildet waren oder von ungeeigneten oder nicht funktionstüchtigen Softwares behindert wurden. Dass in solchen Fällen Rechtsanwältinnen und Notare aufwendigen Support und Klärungsarbeit für überforderte und/oder unwillige³⁴ Behörden leisten müssen – und sei es nur in Einzelfällen –, ist der guten Zusammenarbeit abkömmlich. Allenfalls könnten hier «Digitalisierungs-Ombudsstellen», die auch von Rechtsanwälten eingeschaltet werden können, Abhilfe und Unterstützung bieten.

III. Fazit: Vorkehrungen im Hinblick auf die Digitalisierung der Justiz

Die Vorkehrungen im Hinblick auf eine Digitalisierung der Justiz liegen also nicht primär in der eiligen Beschaffung neuer Softwares. Vielmehr gilt es, sich ein Bild darüber zu verschaffen, was der sorgfältige Umgang mit Dateien in der Anwaltskanzlei konkret bedeuten kann – immer angepasst an die konkreten Tätigkeiten einer Anwaltskanzlei. Daraus ergeben sich einerseits Anhaltspunkte für Leistungsbeschreibungen, die bei der Beschaffung von Softwares und IT-Dienstleistungen zum Einsatz kommen. Andererseits befähigen solche minimalen Kenntnisse Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, IT und Recht nicht als voneinander unabhängige Disziplinen, sondern zusammen zu denken.

³¹ CLAUDIA SCHREIBER, Justitia 4.0 und das BEKJ: Kosten und Sorgfaltspflichten in der Anwaltskanzlei, in: in dubio 3–24, S. 101, https://advoschreiber.ch/indubio-3-24_KostenDigitalisierungAnwaltskanzlei_02.09.2024.pdf, zuletzt konsultiert am 31.1.2025.

³² Eine Zusammenstellung möglicher Kostenpositionen und der Annahmen, die der Kostenberechnung zugrunde liegen, findet sich ebenfalls im «in dubio» 3–24, https://advoschreiber.ch/indubio-3-24_KostenDigitalisierungAnwaltskanzlei_02.09.2024.pdf, zuletzt konsultiert am 31.1.2025.

³³ PHILIPP GRÄFE, JUSTINE MARIENFELDT, LIZ MARIA WEHMEIER, SABINE KUHLMANN (2024). Changing tasks and changing public servants? The digitalisation and automation of public administrative work. Information Polity, 0(0). <https://doi.org/10.1177/13837605241289773>.

³⁴ Vgl. beispielsweise Anordnung der Geschäftsleitung des Obergerichts des Kantons Bern in Sachen aufsichtsrechtliche Anzeige betreffend Handhabung von elektronischen Akten vom 8. 7. 2014, Referenz GL 13 125, https://www.erv.arbeitsrechtler.ch/files/GL_13_125_OGBE_Aufsichtsanzeige_140708.pdf, zuletzt konsultiert am 31.1.2025.